

Zwischen dem
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
vertreten durch den Landrat Herrn Uwe Schulze,
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- nachfolgend: Landkreis -

und der
B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH,
vertreten durch die Insolvenzverwalterin Frau Sabine von Stein-Lausnitz,
Magdeburger Straße 38
06112 Halle (Saale)
- nachfolgend: B & A GmbH -

wird zur

Fortführung der Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

folgende zweite Vertragsänderung zum Vertrag vom 13.11.2014 und der Vertragsänderung vom 20.07.2017 geschlossen:

Präambel

Schulsozialarbeit zielt auf Begleitung der Schülerinnen und Schüler in ihrem Prozess des Erwachsenwerdens, auf Unterstützung bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung sowie auf Förderung ihrer Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen. Dabei berücksichtigt Schulsozialarbeit, dass die gesellschaftliche Teilhabe über berufliche Eingliederung (Ausbildung, Arbeit) für junge Menschen von zentraler Bedeutung ist. Die berufliche Eingliederung wiederum setzt Schulerfolg, also entsprechende Schulabschlüsse, voraus.

Durch ihren niedrighwelligen und aufsuchenden Charakter ist Schulsozialarbeit „Prävention und Intervention vor Ort“ und hat schwerpunktmäßig die Schülerinnen und Schüler im Blick, die aufgrund sozialer Benachteiligungen und/oder individueller Beeinträchtigungen auf besondere Unterstützung angewiesen sind. Schulsozialarbeit fördert die schulische Ausbildung und die soziale Integration. Sie trägt damit ergänzend und erweiternd zur Verwirklichung des Erziehungsauftrags der Schule bei.

In Umsetzung der dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld obliegenden Aufgaben der Sicherstellung eines eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen orientierten Gesamtkonzeption nach dem SGB VIII soll der Einsatz von Schulsozialarbeiter*innen die Gesamtentwicklung der betreffenden Kinder und Jugendlichen unter anderem an den Grundschulen fördern und positiv begleiten.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Teilbereich der Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Daseinsvorsorge zu unterstützen. Dabei erklärte er sich bereit, für die aus dem im Interesse der Allgemeinheit liegenden Ziele entstehenden Fehlbeträge eine Ausgleichszahlung zu gewähren.

Die B & A GmbH wird dazu als weitere Voraussetzung mit den betreffenden Trägern der Grundschulen das Einvernehmen über den Einsatz der Schulsozialarbeiter*innen an den jeweiligen Grundschulen herstellen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld überträgt der B & A GmbH für die Zukunft – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen – die Schulsozialarbeit. Die B & A GmbH übernimmt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Planung und Durchführung der Schulsozialarbeit hinsichtlich der nachfolgend benannten Aufgaben durch die bei der B & A GmbH angestellten Schulsozialarbeiter*innen.

Folgende Arbeitsfelder ergeben sich für die B & A GmbH bzw. die Schulsozialarbeit wird wie folgt ausgerichtet:

- Beratung und Einzelfallhilfe für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrende
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Streitschlichter, „Känguru“ (Angebot f. SEP), Medienprojekte, Kennenlernen von Berufen
- Sozialpädagogische Angebote im offenen Bereich
- Hortclub, Leseclub
- Projekte und Arbeit mit den Schulklassen
- Gesundheit, Umwelt, Sicherheit
- Innerschulische und außerschulische Vernetzung
- Teilnahme an DB, Gesamtkonferenzen, Sprechstunden, Schnittstelle nach außen
- Aufklärungsarbeit (Flyer, Elternversammlungen, Dienstberatungen, Sprechstunden)
- Überzeugungsarbeit (Schwerpunkt Nutzung des Angebotes Schulessen)
- Konzeptionelle Arbeit (Gestaltung der neuen „schulnahen“ Lernförderung)
- Unterstützungsarbeit
 - für Schulen bei der Abwicklung und Koordinierung der Antragstellung
 - für Eltern bei der aktiven Begleitung der Antragstellung
- gemeinsame Angebote und Aktionen (z.B. Ferienprojekt als Angebot des gesamten Teams für die Grundschulen des gesamten Landkreises)
- feste verstetigte Kommunikationsstruktur, regelmäßiger Austausch und Beratungen in kleinen Standortteams und im gesamten Team

Durchführung der schulnahen Lernförderung

- in Räumen der Schule
- zeitnah zu den Unterrichtszeiten, um die Nutzung des Schülertransportes weiterhin zu ermöglichen
- in Kooperation Schule – Eltern – SsA erfolgt die Erhebung der Förderbedarfe, Unterstützung zur Antragstellung und Koordination der schulnahen Lernförderung
- kontinuierliche Begleitung der Lernförderung durch die Schulsozialarbeiter*innen, Evaluation nach Abschluss

Die entstandenen Organisationsstrukturen sowie die bis zum 30.06.2014 geplanten, entwickelten sowie teilweise in der aktiven Vorbereitung befindlichen Maßnahmen werden seitens der B & A GmbH zielgerichtet weitergeführt.

Die B & A GmbH übernimmt die Organisation und Durchführung allgemeiner Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Schulsozialarbeit.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABL. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss – sowie der RICHTLINIE 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABL. EU Nr. 312/47 vom 29. November 2005 – (Transparenzrichtlinie- Gesetz – TranspRLG).

- (2) Der Landkreis übernimmt die zentrale Koordinierung, die fachliche Anleitung und den fachlichen Austausch.

Folgende Arbeitsfelder ergeben sich für den Landkreis bzw. die Schulsozialarbeit wird wie folgt ausgerichtet:

- zentrale Koordinierung, fachliche Anleitung, fachlicher Austausch
- einheitliche Festlegungen zu Schwerpunkten der Ausrichtung und Strukturierung der Angebote
- einheitliche Festlegungen zur Dokumentation
- Organisation von Dienstberatungen im Hause
- Ansprechpartner für die Mitarbeitenden der B & A GmbH

- (3) Die Projektstruktur ergibt sich wie folgt:

- 16 Schulsozialarbeiter*innen (SsA) an den Grundschulen und Förderschulen des Landkreises (bis zu 300 Schüler*innen/SsA, d.h. bis zu zwei Schulen bzw. bis zu zwei Schulstandorte im Zuständigkeitsbereich des/r SsA)
- Die allgemeinen organisatorischen Aufgabenbereiche der B & A GmbH im Rahmen der Schulsozialarbeit werden durch eine Personalstelle in Höhe von bis zu 0,3 VbE wahrgenommen. Die Vergütung erfolgt nach den Regelungen der B & A GmbH.
- Die Arbeitsfelder des Landkreises werden durch eine Personalstelle in Höhe von 0,25 VbE wahrgenommen. Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD VKA. Diese Personalkosten sind nicht Gegenstand des Vertrages und werden über Landkreismittel beglichen.

§ 2 Einstellung von geeignetem Personal durch die B & A GmbH

- (1) Die B & A GmbH stellt zur Wahrnehmung der unter § 1 Absatz 1 benannten Aufgaben geeignetes Personal – Schulsozialarbeiter*innen – ein und benennt dieses namentlich unter Aufführung der Qualifikation und Vergütung gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

(2) Der/die Schulsozialarbeiter*in sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- berufliche Qualifikation als Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagog*in bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrungen in der Schulsozialarbeit
- berufliche Qualifikation als Pädagogin und Erfahrungen in der Schulsozialarbeit
- Führerschein Klasse B sowie Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke
- für zukünftige Einstellungen gilt eine Mindestqualifikation als Sozialarbeiter*in/ Sozialpädagog*in

§ 3 Leistungsdokumentation

(1) Die B & A GmbH verpflichtet sich, die nach § 1 Absatz 1 wahrgenommenen Aufgaben prüffähig zu dokumentieren und vierteljährig zum 15. des Folgemonats, erstmals am 15.10.2014, vorzulegen.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte festzuhalten:

1. Erstellung von Monatsberichten und Vorlage bei Bedarf / Anforderung durch prüfzugelassene Stellen bzw. des Landkreises
2. fortlaufende statistische Nachhaltungen
3. besondere Problemlagen
4. Protokolle zu wiederkehrenden Dienstberatungen der SsA
5. Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Dienststellen, Verbänden, Vereinen, Beratungsstellen, Migrationsbeauftragten und Integrationsnetzwerken

(2) Der Landkreis verpflichtet sich, die nach § 1 Absatz 2 wahrgenommenen Aufgaben prüffähig zu dokumentieren.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte festzuhalten:

1. Protokolle zu wiederkehrenden Dienstberatungen im Hause
2. Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Dienststellen, Verbänden, Vereinen, Beratungsstellen, Migrationsbeauftragten und Integrationsnetzwerken

§ 4 Prüfungen des Auftraggebers

Der Landkreis ist jederzeit berechtigt, die von der B & A GmbH zu erbringenden Leistungen, einschließlich die Anforderungen an das Personal, zu überprüfen sowie bei Bedarf Änderungen zu verlangen, gegebenenfalls sind dem Landkreis Kopien zur Nachweisführung vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind insbesondere von der B & A GmbH einzureichen:

- Beglaubigte Qualifizierungsnachweise der Schulsozialarbeiter*innen
- Kopien der Arbeitsverträge der Schulsozialarbeiter*innen
- Stellenbeschreibung / Tätigkeitsdarstellung der Schulsozialarbeiter*innen

§ 5 Leistungsentgelt

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erstattet der B & A GmbH die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag entstehenden Kosten für die Schulsozialarbeiter*innen entsprechend der Anlage 1, begrenzt auf einen Betrag von jährlich höchstens 1.000.000 EUR (brutto). Dazu erstellt die B & A GmbH eine Übersicht zu den Kosten des jeweiligen Arbeitsplatzes ihrer Mitarbeitenden (Personalkosten, Pauschale - s. Anlage 2). Weitere anfallende Verwaltungs- / Personalkosten sind durch die Pauschalen abgedeckt.

Die entsprechenden Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sind objektiv und transparent und gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Gemäß Artikel 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sind die Kosten in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von allen anderen Tätigkeiten der B & A GmbH getrennt auszuweisen (vgl. Anlage 1). Für Kosten, die nicht mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang stehen, wird gemäß Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses kein Ausgleich gewährt.

- (2) Mit dem unter Absatz 1 vereinbarten Leistungsentgelt ist die Vertragserfüllung abgegolten.
- (3) Jeweils zum 15. des Folgemonats fordert die B & A GmbH die Mittel des abgelaufenen Monats beim Landkreis ab. Mit der Mittelabforderung / Rechnungslegung sind von der B & A GmbH begründende Unterlagen, z. B. Lohnjournale je Schulsozialarbeiter*in, einzureichen. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass die B & A GmbH keine höhere Ausgleichszahlung erhält – als zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen notwendig ist (Vermeidung einer Überkompensation).
- (4) Um sicherzustellen, dass trotz der Verfahrensweise aus Absatz 3 durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation entsteht, ist die B & A GmbH verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der insgesamt gewährten Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtliniengesetzes zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichszahlungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfeberichtes zum Jahresabschluss. Im Falle einer Überkompensation von bis zu 10 Prozent kann auf Antrag der B & A GmbH der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld angerechnet werden. Verzichtet die B & A GmbH hierauf oder ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 Prozent des maximalen Ausgleichsbetrages, so fordert der Landkreis Anhalt-Bitterfeld von der B & A GmbH die Rückzahlung des überhöhten Betrages von der B & A GmbH.

§ 6 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- (1) Diese Vertragsänderung tritt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt bis 31.12.2020.
- (2) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beispielsweise stellt insoweit eine wesentliche Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der Schulsozialarbeit einen solchen wichtigen Grund dar. In diesem Fall steht beiden Vertragspartnern ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht zu. Im Falle einer solchen Kündigung durch den Landkreis nach Satz 2 hat der Landkreis der B & A GmbH die tatsächlichen Lohnkosten für die Schulsozialarbeiter*innen solange zu erstatten, wie im

Falle einer unverzüglichen ordentlichen Kündigung jeweils eine Beendigung der Arbeitsverhältnisse in Anspruch nehmen würde. Hierbei muss sich aber die B & A GmbH im Einzelfall ersparte Aufwendungen, z.B. durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages, anrechnen lassen.

- (3) Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, müssen von der B & A GmbH für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende des Betrauungszeitraums aufbewahrt werden.

§ 7 Sonstiges

Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann auch nicht mündlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

Köthen (Anhalt),

.....
U. Schulze
Landrat

.....
S. von Stein-Lausnitz
Insolvenzverwalterin